

PLANUNGS-PFLICHT ZUR KLIMANEUTRALITÄT FÜR KOMMUNEN, KREISE UND BEZIRKE.

<u>Eingereicht von</u>: Eberhard Waffenschmidt und Rainer Doemen, Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Treibhausgas-Emissionen sind Hauptverursacher fortschreitender Erdüberhitzung¹ und werden verursacht durch den Prozess von der Förderung bis zur Verbrennung fossiler Energien (Erdgas , Erdöl und Kohle). Sie müssen schnellstmöglich zu Null gebracht werden. Das Zieljahr 2045 zur Erreichung der Treibhausgas-Neutralität (Netto-Null) ist aus klimawissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Sicht deutlich zu spät gesetzt. Daher müssen alle notwendigen Maßnahmen jetzt umgesetzt und beschleunigt werden.

Insbesondere die öffentliche Hand kann einen wesentlich wirksameren Beitrag dazu leisten. Insbesondere die Planung von Maßnahmen ist größtenteils freiwillig, häufig schlecht koordiniert und nicht umfassend. Wir schlagen daher vor, Verwaltungen der Kommunen, Kreise und Bezirke zu verpflichten, eine Planung zu erstellen, wie ihr Gebiet klimaneutral<sup>2</sup> werden soll.

Die Planung soll per Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben werden und bis 2025 abgeschlossen sein. Sie beinhaltet die Planung für klimaneutrale

- Energieerzeugung, insbesondere mit Wind- und Solarenergie sowie Speichern
- Wärmeversorgung, insbesondere Wärmenetze
- Verkehrsinfrastruktur, insbesondere öffentlicher Nahverkehr und Ladeinfrastruktur für E-Mobilität
- Industrie- und Gewerbebetriebe und Landwirtschaft
- Energieverteilung, insbesondere Ausbau und Ertüchtigung von Stromnetzen in Zusammenarbeit mit Netzbetreibern.

Die Digitalisierung des Energiesystems ist dabei mit zu betrachten, soweit sie zur Klimaneutralität einen relevanten Beitrag leisten kann.

## Hintergründe

### Gründe für die Unterstützung

Kreise, Städte und (Verbands)Gemeinden sind die maßgebenden gestaltenden Gebietskörperschaften. Vor Ort werden Maßnahmen für einen massiven Zubau von Erneuerbaren Energien (EE) bestenfalls mit transparenter Bürgerbeteiligung getroffen und deren Auswirkungen sichtbar. Entscheidungsträger\*innen vor Ort tun sich allerorts noch immer sehr schwer, die wirksamsten und damit prioritären

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Video: Der Treibhauseffekt – Wetter vor acht – ARD | Das Erste

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> d. h. Netto-Null-Treibhausgas-Emissionen



Maßnahmen gegen den menschengemachten Klimawandel zu identifizieren bzw. zu treffen. Eine Kreis- oder Stadtverwaltung hat keine eigene Gesetzgebungskompetenz, sondern allenfalls in bestimmten Bereichen eine Kompetenz zum Erlass von Satzungen (z. B. Bebauungsplänen, solare Bausatzung). Eine Verpflichtung auf die Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen (wie z. B. analog des Projektvorschlages zu "Aus Ahrtal wird SolAHRtal") gibt es nicht. Eine solche kommunale Verpflichtung würde voraussetzen, dass es hinreichend konkrete gesetzliche Vorgaben des Bundes oder des Landes gegenüber ihren Landkreisen oder Kommunen gibt, derartige Projekte zu realisieren. Hierbei könnten Hilfen gegeben werden. Es gibt sicherlich kommunale (nicht geäußerte) Bedarfe, um wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen sicherzustellen.

#### Rechtsprechung

Der Erste Senat des BVerfG hat in seinen Leitsätzen zum Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) zum Klimaschutz mit Relevanz für das Thema ausgeführt:

- der Schutz des Lebens und der k\u00f6rperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schlie\u00e4t den Schutz vor Beeintr\u00e4chtigungen grundrechtlicher Schutzg\u00fcter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umst\u00e4nde sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu sch\u00fctzen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf k\u00fcnnftige Generationen begr\u00fcnden (Autor: Generationen \u00fcbergreifende gerechte Verteilung des nationalen Treibhausgas-Budgets).
- Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

Das BVerfG hat in seinen aktuellen Entscheidungen gegen unzureichende Klimaschutzgesetze der Länder vom 18. Januar 2022 (Az.: u.a 1 BvR 1565/21, 1 BvR 1566/21 etc.) klargestellt, dass Artikel 20a GG zwar auch die Länder zum Klimaschutz verpflichtet. Es hat dann aber festgestellt, dass es derzeit keine dafür erforderlichen bundesgesetzlichen Vorgaben gibt, welche den Ländern konkrete Emissionsziele vorgeben.

 Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu "Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe" (Az.: WD 3 – 3000 – 118/11 vom 13. April 2011)

**Fazit** 

dr! (% ) -:)

Die Zuweisung der Aufgabe Klimaschutz an eine kleine Gebietseinheit wie eine Gemeinde erscheint wegen der globalen Dimension des Themas nicht sinnvoll. Möglich ist aber, zum Schutz der örtlichen Umwelt Maßnahmen vorzusehen, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wie dies allerdings im Einzelnen geschehen könnte, kann an dieser Stelle wegen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers nicht vorhergesehen werden. Grundsätzlich können sowohl der Bund als auch die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehende Gesetze ändern, um beispielsweise Umweltschutzanforderungen zu verschärfen. Werden tatsächlich neue Aufgaben geschaffen, ist es dem Bund untersagt, sie auf die Gemeinden zu übertragen. Er kann sie nur den Ländern zuweisen. In diesem Fall entscheidet das jeweilige Landesverfassungsrecht, ob und wie diese Aufgaben auf die Gemeinden übertragen werden dürfen und auf welche Weise ein finanzieller Ausgleich stattfindet.

• Beispiel: Projekt-Vorschlag "Aus Ahrtal wird SolAHRtal" Der außergewöhnliche, fraktionenübergreifende, final wirkende Kreis- und Umweltausschuss (KuA)-Beschluss vom 13.09.2021: "Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Energieagentur Rheinland-Pfalz zu bitten, Kontakt zu den fachlich zuständigen Ministerien bei Bund und Land aufzunehmen. Ziel ist, das beschriebene Projekt schnellstmöglich umzusetzen. Neben der Finanzierung geht es auch um den Abbau rechtlicher Hemmnisse in Abstimmung mit den zuständigen Landes- und Bundesbehörden. Im weiteren Verlauf sollte die Energieagentur prüfen, ob und wie externe Institute oder Fachbüros in die Projektgruppe integriert werden können. Auf Basis dieser Ergebnisse werden die konkrete Projektorganisation sowie der genaue Projektauftrag dem KUA erneut zur Entscheidung vorgelegt."

war der bestärkende Impuls für die projektähnliche Arbeitsweise der SolAHRtal-Initiative zwischen Sept. 2021 und Anfang Mai 2022: Bei der Veränderung des Energiesystems auf Erneuerbare Energien müssen alle Bereiche der Energienutzung in einem vorgegebenen Zeitfenster mit untereinander abgestimmten Maßnahmen umgestellt werden: die Stromversorgung, die Wärme- und Kälteversorgung der Gebäude und Industrie, das Verkehrswesen sowie die Landwirtschaft. Ebenso müssen umweltverträgliche und risikoarme Verfahren zur Rückholung von Klimagasen (z. B. Pflanzenkohle, Aufforstung) und der Aufbau von Energiespeichern im notwendigen Umfang mitgedacht werden. Sie betrifft alle Bürger\*innen, die Gewerbetreibenden, sowie die Energieversorger und Netzbetreiber. Die Umsetzung der im Projekt-Vorschlag dargestellten Handlungsfelder ist erforderlich, damit möglichst viele der vorgenannten Beteiligten in den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet den gebotenen massiven Zubau an Erneuerbaren Energien nicht nur akzeptieren, sondern vielmehr auch selbst zu (innovativen) Energieerzeugern werden. Die Veränderung des Energiesystems ermöglicht eine stetig anwachsende regionale Wertschöpfung, neue Beschäftigungsverhältnisse, vermehrte



Ansiedlungen nachhaltig und gesund wirtschaftender Unternehmen, Verbesserungen der Luft und der Gesundheit, Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen und bei Energiepreisen und ist Garant für ein hohes Maß an Sicherheit bei der Energieerzeugung und -versorgung.

Die regionale Wertschöpfung wird im Kreisgebiet erwirtschaftet, weil

- die Beschäftigungszahlen in Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben ansteigen,
- das GewSt-Aufkommen sowie die Anteile an KSt-, ESt- und USt-Aufkommen in den Kommunen ansteigen,
- die Attraktivität der Gemeinden im Wettbewerb um die (Neu)Ansiedlung bzw. mindestens für den Erhalt des bisherigen Bevölkerungsbestandes steigt,
- das Arbeitsangebot breiter gefächert ausgelegt wird,
- gute Löhne und Gewinne eine Kaufkraftstärkung vor Ort bewirken.